

## **Bekanntmachung zum B-Planverfahren Gemeinde Grammetal, OT Hayn „Wohngebiet Bergstraße“**

Der Gemeinderat von Grammetal hat mit Beschluss-Nr. 95/2020 vom 09.12.2020 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 2 BauGB in der Gemeinde Grammetal, OT Hayn für den Bereich der Fläche im südlichen Bereich des Ortsteiles als Nachnutzung einer Brachfläche im Siedlungszusammenhang nördlich der Bergstraße beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Hayn in der Flur 1 die Flurstücke 7/12, 7/13, 7/15, 7/17, 7/18, 7/19, 7/22 und 7/25. Mit dem Bebauungsplan wird folgendes Planungsziel verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 20 Einfamilienhäusern

Im weiteren Verfahren wird der Bebauungsplan im OT Hayn als „Wohngebiet Bergstraße“ bezeichnet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung sowie die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. liegen vom 22.03.2021 bis 26.04.2021 im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, Raum 18, innerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung

- Montag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
  - Dienstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
  - Mittwoch 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
  - Donnerstag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
  - Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
- (außer feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

### Hinweis:

Während der gegenwärtigen Gefährdungssituation durch den Corona-Virus (COVID-19) ist die Gemeindeverwaltung für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen; die Dienstzeiten sind eingeschränkt. Die Möglichkeit der Einsichtnahme erfordert eine Voranmeldung/Terminvereinbarung unter 03643/831143, -44 oder per Mail unter [bauamt@grammetal.de](mailto:bauamt@grammetal.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich und zeitgleich zur Offenlage können gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes auf der Web-Site der Gemeinde unter folgender Adresse eingesehen werden:

[https://www.grammetal.de/inhalte/gemeinde\\_grammetal/\\_inhalt/gemeinde/bekanntmachung/land\\_gemeinde/auslegungen\\_bepplanverfahren/auslegungen\\_bplanverfahren/@@getlink?id=1011937679](https://www.grammetal.de/inhalte/gemeinde_grammetal/_inhalt/gemeinde/bekanntmachung/land_gemeinde/auslegungen_bepplanverfahren/auslegungen_bplanverfahren/@@getlink?id=1011937679)

### **Hinweise:**

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates entschieden.

In Umsetzung der Informationspflicht der EU-Datenschutzgrundverordnung können in der Gemeindeverwaltung innerhalb der oben genannten Öffnungszeiten die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Grammetal, d. 23.02.2021

gez.  
Bodechtel  
Bürgermeister